

Satzung
der
World Privacy and Identity Association (WPIA)



ZVR-Zahl: 910 115 306

Genehmigt von der Landespolizeidirektion Steiermark,
Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
als Vereinsbehörde 1. Instanz, mit Bescheid vom
03. Juli 2019 zu GZ: VR-7881-2019.

Version 1.5
Stand 2019-05-22

Inhaltsverzeichnis

Glossar.....	3
Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen.....	6
§ 2 Rechtspersönlichkeit, Geschäftsjahr, Gerichtsstand.....	6
§ 3 Rechtsgrundlagen.....	7
§ 4 Zweck des Vereins.....	7
§ 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks.....	9
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	10
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	10
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	11
§ 9 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge.....	12
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	13
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	13
§ 12 Fellowship und Fellowship-Koordinator.....	14
Fellowship.....	14
Fellowship-Koordinator.....	15
§ 13 Vereinsorgane.....	15
§ 14 Wahlordnung, Abstimmungen und Wahlen.....	16
§ 15 Generalversammlung.....	16
§ 16 Ordentliche Generalversammlung.....	17
§ 17 Außerordentliche Generalversammlung.....	17
§ 18 Aufgaben der Generalversammlung.....	18
§ 19 Einsatz elektronischer Medien.....	18
§ 20 Vorstand.....	19
§ 21 Aufgaben des Vorstands.....	20
§ 22 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	20
§ 23 Vertretungsbefugnisse.....	21
§ 24 Aufsichtsrat.....	21
§ 25 Ausschüsse.....	22
§ 26 Schiedskommission.....	22
§ 27 Mediation.....	23
§ 28 Schiedsgericht.....	23
§ 29 Zustellungsbevollmächtigter.....	24
§ 30 Abschlussprüfer.....	24
§ 31 Rechnungsprüfer.....	25
§ 32 Protokollierung von Beschlüssen.....	26
§ 33 Bekanntmachungen des Vereins.....	26
§ 34 Auflösung des Vereins.....	26
§ 35 Schriftform.....	27
§ 36 Unterstützungsvereine.....	27
§ 37 Datenschutz und Datenverarbeitung.....	28

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird dient dieses lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

Glossar

Grundsätzliches:

Sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, sind die in dieser Satzung genannte Gesetze jene der Republik Österreich in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachungsfrist	Dauer des Aushangs einer Pflichtmitteilung
BAO	Bundesabgabenordnung
DSGVO	Europäische Datenschutz Grundverordnung
Mandatar	Mandatsträger
Policy	technische Richtlinie des Vereins
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UTC	Koordinierte Weltzeit (Universal Time Coordinated)
VerG	Vereinsgesetz 2002
Verification	Überprüfung der Identität einer natürlichen oder juristischen Person
WPIA	World Privacy and Identity Association
ZPO	Zivilprozessordnung
Zertifikat	elektronisches, kryptographisches Zertifikat
ZustG	Zustellgesetz

Präambel

Die technische Revolution erfasst weltweit immer mehr Lebensbereiche. Insbesondere führt die zunehmende Digitalisierung zu tiefgreifenden Veränderungen nicht nur der postindustriellen Gesellschaften. Die digitale Revolution bietet allen Menschen bisher nicht erahnte Möglichkeiten zu Fortschritt und Wachstum in allen Lebensbereichen. Sie bietet neue Chancen, birgt gleichzeitig aber auch Risiken und Gefahren.

In der Hoffnung, dass die grundlegenden Rechte der Menschen ohne Einschränkung auf die digitale Welt übertragen werden;

in dem Wissen, dass die weitere Entwicklung der Rechte der Menschen in Bezug auf die digitale Welt ständig weiterer Anstrengung bedarf;

in der Hoffnung, dass die weltweite Entwicklung der neuen Kommunikationstechnologien das friedliche Miteinander der Menschheit fördert;

in dem Wissen, dass gleichermaßen die Risiken und Gefahren der neuen digitalen Technologien alle Menschen existentiell bedrohen;

in der Hoffnung, dem einzelnen Menschen die Vorteile und positiven Aspekte der neuen Technologien näher zu bringen;

in dem Wissen, dass Vorbeugung und Vorsorge gegen die neuen Risiken und Gefahren nur durch Wissensvermittlung erfolgreich bewältigt werden können;

in der Hoffnung, einen positiven Beitrag zur zukünftigen Entwicklung aller zivilen Gesellschaften leisten zu können;

wurde die **World Privacy and Identity Association (WPIA)** gegründet mit dem Ziel,

- das Wissen im Umgang mit den neuen Techniken einem breiten Publikum zugänglich zu machen;
- die Kenntnisse über digitale Kommunikationsmöglichkeiten zu fördern;
- das Verständnis zur Abwehr möglicher Bedrohungen und Gefahren zu wecken;
- zur Erarbeitung und Anwendung von Lösungen beizutragen, mit denen jeder Einzelne seine Rechte auf Wahrung der Vertraulichkeit sowie Wahrung seiner persönlichen Identität und Integrität stärken und durchsetzen kann.

Eine erfolgreiche Arbeit für diese Ziele setzt voraus, dass

- die Menschenrechte (UDHR) in vollem Umfang anerkannt und gewahrt werden;
- die Privatsphäre des Einzelnen auch von staatlichen Stellen anerkannt und geschützt wird;
- das Recht auf Unversehrtheit auch für die Identität in der digitalen Welt gilt und nicht auf die körperliche Unversehrtheit beschränkt wird;
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt und verwirklicht wird.

Die Gewährleistung der Sicherheit in der digitalen Welt ist ein Rechtsgut, zu dem die WPIA ihren Beitrag leistet.

WPIA ist bestrebt,

- die Ergebnisse ihrer Arbeit allen Menschen zur zivilen Nutzung zur Verfügung zu stellen;
- zu Wohlstand und Reichtum aller Zivilgesellschaften beizutragen;
- ein weltweites Netz von Unterstützern zu organisieren, um den Prinzipien der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, Privatsphäre, sowie den Schutz derselben

als auch dem Datenschutz im Allgemeinen Geltung zu verschaffen und in diesem Sinne zu wirken.

Dies vorangestellt hat die WPIA - Gründungsversammlung am 10.12.2016 in Graz die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „World Privacy and Identity Association – Verein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet“.
- (2) Die Kurzform des Namens lautet: WPIA.
- (3) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (4) Der Verein entfaltet seine Tätigkeiten weltweit.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen in Österreich ist nicht beabsichtigt. Der Verein ist aber berechtigt, in jedem Staat der Welt Niederlassungen oder Tochterorganisationen - gleich welcher Rechtsform - zu gründen.
- (6) Im Sinne der internationalen Verständigung und guten Zusammenarbeit ist neben Deutsch auch Englisch Verkehrssprache des Vereins. Diese Sprachen können gleichwertig mit- bzw. nebeneinander benutzt werden.
- (7) Als Richtzeit wird im Verein die koordinierte Weltzeit (UTC) verwendet.
- (8) Rechtlich verbindliche Grundlagendokumente sind in deutscher Sprache verfasst. Sie können ins Englische und andere Sprachen übersetzt werden. In Zweifelsfällen oder bei Fehlern in der Übersetzung ist – sofern nicht anders angegeben – ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.
- (9) Verweise auf Gesetzestexte und Normen beziehen sich - sofern nicht anders angegeben - ausschließlich auf Gesetze und Normen der Republik Österreich in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung.
- (11) Der Verein ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen oder anderen Organisationen, Firmen und Einrichtungen. Er kann mit ihnen zum Erreichen seiner Zwecke jedoch auf der Basis gleichwertiger Partnerschaft zusammenarbeiten.
- (12) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, und er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.
- (13) Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der Verein weltweit die Registrierung von Markenrechten erwirken.
- (14) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Mitglieder haften nur dann persönlich, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
- (15) Die Mitglieder sind nicht am Erfolg des Vereins beteiligt und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (16) Der Verein gilt unabhängig seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 1 VerG.

§ 2 Rechtspersönlichkeit, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person gemäß § 1 VerG.
- (2) Das Geschäftsjahr und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Generalversammlung und der sonstigen Vereinsorgane.
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (4) Ordnungen sind nachrangig zur Satzung. Sie werden der Generalversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Zu ihrem Beschluss und zu Änderungen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar oder mittelbar, gänzlich oder teilweise dem Vereinszweck dienen. Der Verein kann seine Aufgaben auch mittels teilweiser Aufgabendelegation an Tochterunternehmen, Unterstützervereine und in Kooperation mit anderen, den gleichen Zwecken dienenden in- und ausländischen, regionalen und internationalen Organisationen wahrnehmen.

Daraus ergeben sich folgende Überlegungen und Aufgaben:

Die digitale Revolution hat bereits viele Lebensbereiche erfasst und schreitet unaufhörlich voran. Hierbei bieten sich für den Einzelnen sowie für die Gemeinschaft sowohl Chancen als auch Risiken.

Der Verein dient in diesem Umfeld selbstlos der

◆ **Förderung der Erwachsenenbildung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

Bildung im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf den Cyber Space sind unverzichtbare Voraussetzung für ein Erkennen möglicher Chancen als auch Risiken. Ziel der Wissensvermittlung sind Erkenntnisse zu den Begriffen Vertraulichkeit, Integrität, Verbindlichkeit, Authentizität, Verfügbarkeit sowie Privatsphäre und Datenschutz. Insbesondere klärt der Verein die Öffentlichkeit und interessierte Internet-Nutzer darüber auf, wie sie sich vor der Analyse ihres Datenverkehrs schützen können und wie die Sicherheit ihrer Daten und ihrer elektronischen Kommunikation verbessert werden kann.

◆ **Förderung der Völkerverständigung**

Der Verein ist international tätig und fördert die Verständigung der Völker über Ländergrenzen hinweg. Der Cyber Space kennt keine nationalstaatlichen Grenzen.

◆ **Förderung der Kommunikationspflege über Grenzen hinweg**

Die Kommunikation im Cyber Space bietet neue Chancen, aber auch entsprechende Risiken. Der Verein klärt national sowie international über Chancen und Risiken auf und bietet Hilfestellung bei der Vermeidung sowie Minimierung der Risiken.

◆ **Förderung des demokratischen Staatswesens**

Der Verein ist über die Grenzen Österreichs hinweg demokratisch organisiert. Der Verein unterhält eine Internetseite, auf der jedermann sich über die Ziele und konkreten Tätigkeiten informieren kann. Darüber hinaus ermöglicht der Verein jedem, auch Nichtmitgliedern, eine aktive Mitgestaltung und Umsetzung der Vereinsziele.

◆ **Förderung der Friedensbewegung**

Der Verein leistet einen Beitrag zum Erhalt des Friedens in der Welt. In dem der Verein ein Stück weit demokratisches Verhalten vorlebt und es auch nichtösterreichischen Staatsbürgern ermöglicht, am Vereinsleben aktiv teilzuhaben, leistet der Verein einen Beitrag zur Völkerverständigung.

◆ **Förderung von Kunst und Kultur**

Kunst und Kultur sind seit Menschengedenken ein Ausdruck für die Wahrnehmung der Umgebung, der Natur und der Gesellschaft. Sie haben auch immer dazu beigetragen, zukunftsfähige Entwicklungen leicht verständlich darzulegen. Der Verein fördert Kunst und Kultur in Bezug auf den Cyber Space und leistet hierdurch einen Betrag zur Zukunftsgestaltung.

◆ **Förderung von Wissenschaft und Forschung**

Wissenschaft und Forschung sind an der Weiterentwicklung des Cyber Space unmittelbar beteiligt. Sie stellen beispielsweise technische Verfahren zur Wahrung der Authentizität, zur Wahrung der Privatsphäre sowie Methoden in den Bereichen Kryptografie, Wahrung der Vertraulichkeit und der Integrität zur Verfügung. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Anteil zur Sicherheit im Cyber Space. Wissenschaft und Forschung begreifen hierbei Sicherheit als einen fortschreitenden Prozess. Der Verein fördert die Weiterentwicklung zur Sicherheit im Cyber Space.

- ◆ Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Vereinszweck fördern.
- ◆ Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) übertragen. Aufgrund gesellschaftlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.
- ◆ Der Verein kann Eigentümer einer Kapitalgesellschaft werden, die in Themen des Vereinszwecks gewerblich tätig ist. Der Verein kann sich der Kapitalgesellschaft bedienen, wo Tätigkeiten die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins oder im Hilfsbetrieb das untergeordnete Ausmaß übersteigen.
- ◆ Der Verein kann gemeinnützige Privatstiftungen errichten, deren Zweck in der Absicherung der finanziellen Erfordernisse des Vereines liegt.
- ◆ Der Verein kann schließlich sein Vermögen an eine gemeinnützige Privatstiftung übertragen, wobei sicherzustellen ist, dass die Privatstiftung uneingeschränkt in die Rechtsstellung des Vereines eintritt.

Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der in § 4 beschriebene Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Finanzierung und Betrieb eines freien, offenen und transparenten Zertifizierungsdienstes unter Einbindung der Anwender;
 - b) Ausstellen und Signieren von digitalen Zertifikaten;
 - c) Aufbau einer Fachbibliothek und eines Archivs mit Schwerpunkt Informationstechnik, Kryptografie, Informationssicherheit, Datenschutz und sonstige neue elektronische Technologien;
 - d) Aufbau eines elektronischen Informationsnetzes zur raschen Nutzung und Verbreitung von Informationen;
 - e) Aufbau einer Informationsdatenbank zur Dokumentation des Einhaltens entsprechender rechtlicher und fachlicher Bestimmungen und Anforderungen bei IT-Anwendern und Betreibern;
 - f) fachliche Unterstützung von Gruppen und Initiativen, die dieselben Zwecke wie der Verein verfolgen;
 - g) Sensibilisierung, sachkundige Information und Schulung von Personen und Organisationen;
 - h) Verbreitung von Erkenntnissen auf Fachtagungen, Seminaren und in öffentlichen Veranstaltungen;
 - i) Durchführen, Unterstützen oder Vergeben von Studien bzw. Forschungsvorhaben sowie Erstellung von Unterlagen und Unterrichtsmaterialien;
 - j) Zusammenarbeit und Eingehen von Partnerschaften mit nationalen und internationalen Organisationen und Unternehmen, die vergleichbare Zwecke verfolgen;
 - k) Einrichten und Unterhalten einer Geschäftsstelle, die die organisatorischen Arbeiten erledigt;
 - l) Einrichten von Referaten, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Regionalgruppen;
 - m) Herausgeben von Publikationen wie Aussendungen, Mitteilungsblätter, Newsletter;
 - n) Beratung von Mitgliedern und Vertreten gegenüber Behörden und sonstigen Organisationen;
 - o) Einrichten einer Schiedsstelle zur Vermittlung zwischen verschiedenen Parteien in allen Fragen der Informationstechnik, Telekommunikation, des Datenschutzes und sonstiger neuer elektronischer Technologien mit dem Ziel, in Streitfällen zu vermitteln;
 - p) Abhalten von Diskussionsabenden und Versammlungen;
 - q) Förderung der Entwicklung technischer Hilfsmittel zur Sicherung des Datenschutzes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c) freiwillige Beiträge mit oder ohne besonderer Zweckbestimmung;
 - d) Kostenersatz für Bücher, Schriftenreihen, Zeitschriften;
 - e) Vergeben von Berechtigungen und Zertifikaten etc.;
 - f) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und sonstigen Leistungen;
 - g) Honorare und Provisionen aus der Durchführung von Projekten;

- h) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- i) Sponsorengelder;
- j) Werbeeinnahmen;
- k) private und öffentliche Subventionen;
- l) Erträge aus Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Kapital- und Personengesellschaften sowie sonstigen Organisationen;
- m) sonstige Zuwendungen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Gründungsmitglieder sind die Proponenten des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die das Vereinsleben mitgestalten, aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mitarbeiten und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Erbringung von ideellen und materiellen Mitteln unterstützen und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zuwendungen jedweder Art fördern, jedoch in der Regel keinen Gebrauch von den Vereinsangeboten machen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder
 - a) Als Gründungsmitglieder aufgenommen gelten alle natürlichen Personen, die an der Gründungsversammlung des Vereins als Proponenten teilgenommen haben oder dort durch einen Bevollmächtigten vertreten waren.
 - b) Gründungsmitglieder verlieren ihren Status als Gründungsmitglied an jenem Tag, an dem der Verein seinen Geschäftsbetrieb aufnimmt oder von der Vereinsbehörde zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingeladen wird. Ab diesem Tag sind die Gründungsmitglieder ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft steht jeder volljährigen und eigenberechtigten natürlichen Person offen.
 - b) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags an den Vorstand.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 - d) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Die außerordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

- b) Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags an den Vorstand.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 - d) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Fördernde Mitglieder
- a) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen.
 - b) Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen einer Fördererklärung unter Angabe der Förderhöhe an den Vorstand.
 - c) Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Leistung des Förderbeitrags.
 - d) Die Annahme des Förderbeitrags kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; die Fördermitgliedschaft gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.
- (5) Ehrenmitglieder
- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung.
 - b) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vereinsorgan kann der Generalversammlung eine Person zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Juristische Personen
- a) Juristische Personen können ausschließlich die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben.
 - b) Juristische Personen haben schriftlich einen Vertreter zu benennen, welcher deren Interessen im Verein wahrnimmt. Die Bestimmung eines Vertreters gilt bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung einen Vertreter ablehnen und die juristische Person auffordern, einen anderen Vertreter zu bestimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.
- (3) Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

- a) Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
 - b) Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
 - c) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger oder anderer dem Verein gegenüber geltenden Verpflichtungen.
 - b) eine den Zwecken und Interessen des Verein entgegenstehende Handlungsweise.
 - c) unehrenhaftes oder sittenwidriges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - d) Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- (6) Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen sein.
Dem Vorstand bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind für das Jahr, in dem Ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung verpflichtet.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (5) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (9) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Schiedskommission zu richten. Über den Widerspruch wird nach den Festlegungen in der Schiedsverfahrensordnung entschieden. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das Fälligkeitsdatum, das in der ersten Hälfte des Vereinsjahres liegen muss, setzt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats ab dem Beitritt zu entrichten.

- (4) Die Höhe des Förderbeitrages bzw. die Art und Umfang der Förderleistung für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand in einer entsprechenden Vereinbarung mit dem fördernden Mitglied festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Die Mitgliederkonten werden als Einlagenkonto geführt. Verbindlichkeiten der Mitglieder an den Verein werden zu Lasten dieses Kontos gebucht.
- (7) In gerechtfertigten Fällen kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied auf Ansuchen die Stundung, Minderung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge bewilligen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, deren Beitragskonto am Tag vor der Generalversammlung ausgeglichen ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der aktuell gültigen Satzung zu verlangen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Die Entscheidung, ob ein solcher Antrag behandelt wird, trifft das jeweilige Gremium selbst.
- (5) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit und den finanziellen Status des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer einzubinden.
- (8) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, die Verschwiegenheit über vereinsinterne Vorgänge zu wahren, sich um ein freundschaftliches Klima im Verein zu bemühen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Die Mitglieder sind zudem insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins und unangefochtene Entscheidungen seiner Organe und Mandatäre zu beachten;
 - b) die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
 - c) übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
 - d) die Herbeiföhrung von Schäden und Nachteilen für den Verein zu vermeiden und diesen vor drohenden Schäden und Nachteilen zu bewahren;
 - e) an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Aktivitäten mitzuwirken;

- f) übernommene Mandate und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben;
 - g) eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche den Verein oder die Mitgliedschaft betreffenden Mitteilungen übermittelt werden können. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung dieser E-Mail-Adresse umgehend dem Verein mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein eine angemessene Bearbeitungsgebühr.
- (3) Alle Mitglieder geben mit ihrem Beitritt die Erklärung ab, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an online abgehaltenen Abstimmungen, Wahlen und Generalversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

§ 12 Fellowship und Fellowship-Koordinator

Fellowship

- (1) Neben den Vereinsmitgliedern kennt der Verein noch die Personengruppe der Fellows. Das Fellowship und die Rechte und Pflichten der einzelnen Fellows werden wie folgt definiert:
- (2) Ein Fellow ist eine natürliche Person, welche sich bei einem vom Verein betriebenen Zertifizierungsdienst registriert hat und damit Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt, ohne Mitglied zu sein.
- (3) Ein ordentlicher Fellow ist eine natürliche Person, welche zum Stichtag bei einem in Abs. (2) bezeichneten Zertifizierungsdienst einen Account mit folgenden Informationen
 - a) verifizierbare Angaben zu Name, Geburtsdatum und Herkunftsland;
 - b) eine aktuell funktionsfähige, als bevorzugt angegebene, E-Mail-Adresse unterhält.
- (4) Die Fellows entsenden drei Delegierte in die Generalversammlung. Es gelten diese Bestimmungen:
 - a) Der Delegierte muss zum Zeitpunkt seiner Wahl und während seines Mandats ein ordentlicher Fellow gemäß Abs. (3) sein.
 - b) Der Delegierte darf nicht gleichzeitig Vereinsmitglied sein.
 - c) Der Delegierte muss seit mindestens einem Jahr als Fellow registriert sein.
 - d) Der Delegierte muss mindestens eine Verification durchlaufen haben.
 - e) Der Delegierte übt sein Mandat persönlich aus; das Mandat ist nicht übertragbar, eine Vertretung ist nicht zulässig.
 - f) Der Delegierte steht mit Ausnahme des passiven Wahlrechts einem ordentlichen Vereinsmitglied gleich.
- (5) Die Dauer eines Mandates beträgt zwei Jahre.
- (6) Das Mandat beginnt nach Bestätigung gemäß Wahlordnung am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (7) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (8) Das Mandat erlischt:
 - a) mit Ablauf des in Abs. (5) bezeichneten Zeitraums;
 - b) wenn ein Delegierter nicht mehr den Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (4) Punkt a oder b genügt;
 - c) wenn der Delegierte sein Mandat niederlegt.

- (9) Die Wahlen innerhalb des Fellowship (z.B. Wahl der Delegierten) werden gemäß der Wahlordnung durchgeführt.

Fellowship-Koordinator

- (10) Das Fellowship wählt für eine Funktionsperiode von vier Jahren einen Fellowship-Koordinator sowie einen Stellvertreter.
- a) Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalendertag und endet mit Beginn der Funktionsperiode seines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
 - b) Fallen der Fellowship-Koordinator und sein Stellvertreter überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat der Vorstand einen provisorischen Fellowship-Koordinator zu bestellen, und diesen mit der Durchführung der Neuwahl binnen drei Monaten zu beauftragen.
 - c) Der Fellowship-Koordinator kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und dem Fellowship auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.
Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Fellowship-Koordinator ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig von den Vereinsorganen und stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.
- (12) Zu den Aufgaben des Fellowship-Koordinators gehören unter anderem:
- a) Zusammenarbeit mit dem Vorstand in Bezug auf das Fellowship.
 - b) Tätigkeit als Anlaufstelle des Fellowships.
 - c) Bericht über die Tätigkeiten des Fellowships an die Generalversammlung.
 - d) Vorbereitung von Wahlen im Fellowship.
 - e) Einholen von Wahlvorschlägen für die Fellowship-Delegierten und Wahlkommission.
 - f) Veröffentlichen des Wahlergebnisses.

§ 13 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (§ 15 bis § 18),
 - b) der Vorstand (§ 20 bis § 23),
 - c) der Aufsichtsrat (§ 24)
 - d) und die Schiedskommission (§ 26 bis § 28).
- (2) Die Amtszeit der Mandatare beträgt, sofern nicht anders angegeben, vier Geschäftsjahre. Diese beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des vierten Jahres, aber frühestens mit der Wahl des Nachfolgers. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mandatars durch Enthebung oder Rücktritt .
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit gesamte Organe oder einzelne Mandatare ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der Nachfolger in Kraft.
- (5) Die Organmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das jeweilige Organ, im Falle des Gesamtrücktritts an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Wahlordnung, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Für Wahlen innerhalb des Vereins, durch welche die Gremien des Vereins besetzt werden sollen, kommt eine von der Generalversammlung erlassene Wahlordnung zur Anwendung.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen werden ausschließlich gültig abgegebene Stimmen gezählt.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Eine abgegebene Stimme ist gültig, sofern der Wille des Stimmberechtigten zweifelsfrei bestimmt werden kann. Eine Stimmenthaltung wird als nicht gültig abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
- (6) Eine „qualifizierte Mehrheit“ erreicht ein Beschlussantrag, wenn er mehr als einen vorgegebenen Anteil der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ist keine Quote explizit gegeben, so gilt diese als mit Zwei Dritteln gesetzt.

§ 15 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat die Funktion der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder, Organe und Gremien bindend.
- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder und alle gewählten Delegierten teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen.
- (5) Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Delegierten zu.
 - a) Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übertragen.
 - b) Jeder Bevollmächtigte darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten, er darf also nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
 - c) Die Bevollmächtigung ist spätestens zwei Kalendertage vor dem Tag der Generalversammlung an den Vorstand zu übermitteln.
- (6) Das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Delegierten zu.
- (7) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (8) Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Sollten beide verhindert sein, bestimmt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (10) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen - sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen aber einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Zu Beginn der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Bestätigung der Tagesordnung zu veranlassen sowie einen Protokollführer aus der Mitte der Anwesenden zu bestimmen.
- (12) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (13) Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (14) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und binnen vier Wochen in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise zu veröffentlichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen ab Bekanntmachung des Protokolls schriftlich Einwendungen mit der Begründung zu erheben, dass darin wesentliche Umstände und Vorgänge nicht, unrichtig oder unvollständig wiedergegeben worden wären. Der Tag der Bekanntmachung wird in diese Frist nicht eingerechnet.

§ 16 Ordentliche Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Geplante Satzungsänderungen sind im Wortlaut bereits mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (5) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.

§ 17 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes;
 - b) Beschluss des Aufsichtsrates;
 - c) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - d) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe;
 - e) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Kommt der Vorstand einem Beschluss im Sinne des Abs. (1) nicht nach,

- erfolgt die Einberufung durch den Aufsichtsrat, die Rechnungs- bzw. den Abschlussprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die außerordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.
 - (4) Die außerordentliche Generalversammlung beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
 - (5) Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.
 - (6) Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 18 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern, Rechnungs- oder Abschlussprüfern;
 - e) Entlastung des Vorstands, der Rechnungs- und Abschlussprüfer;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 19 Einsatz elektronischer Medien

- (1) Die Generalversammlung kann auch online über das Internet als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Online-Generalversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe.
 - a) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern;
 - b) die Identifizierung der Teilnehmer hat zweifelsfrei zu erfolgen;
 - c) die Einladung zu einer Online-Generalversammlung hat neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die entsprechenden Zugangsdaten oder Identifikationsmöglichkeiten zu enthalten;

- d) die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und strengstens unter Verschluss zu halten.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind auch online möglich. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Wahrung der Anonymität bei geheimen Wahlen getrennt ausgewertet.
- (3) Online-Generalversammlungen sind jedenfalls in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist entweder auszudrucken und in Papierform händisch zu unterzeichnen, oder als elektronisches Dokument mittels einer digitalen Signatur zu signieren und dem Protokoll beizufügen.
- (4) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) durchgeführt werden.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreise jener Mitglieder gewählt, die über das passive Wahlrecht verfügen.
- (3) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode eines kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Vorstandssitzung jeder Funktionsperiode die Funktionäre. Dies sind:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
- (7) Es sind jedenfalls die Funktionen Präsident, Sekretär und Kassier zu besetzen. Für den Sekretär und den Kassier kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- (8) Mehrfachfunktionen sind möglich, der Präsident und Vizepräsident dürfen aber nicht gleichzeitig Kassier oder Kassier-Stellvertreter sein.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen wird von einem Vorstandsmitglied eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Der Tag der Einladung und der Tag, an welchem die Vorstandssitzung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet.
Zu Vorstandssitzungen können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit ist immer dann erreicht, wenn mindestens drei gültig abgegebene Stimmen den Antrag unterstützen. Ein Antrag muss so formuliert sein, dass eine abgegebene JA-Stimme den Antrag unterstützt.
Umlaufbeschlüsse sind möglich, zur Gültigkeit müssen jedoch alle Vorstandsmitglieder zur Teilnahme aufgefordert worden sein.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten; Art, Umfang und Höhe legt die Generalversammlung fest.

- (11) Der Verein verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüchen wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 50.000,- pro Vorstandsmitglied und Funktionsperiode beschränkt.
- (12) In allen Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.
- (13) Der Verein wird die Mitglieder des Vorstands im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter - inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen - schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Vereins erfolgen. Weiters wird der Verein allen Vorstandsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen.
- (14) Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu Grunde, ist der Verein nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Vorstandsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Entscheidung über Beteiligung an Unternehmen und Organisationen.
 - f) Entscheidung über das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten anderen Organisationen;
 - g) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h) Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Situation des betreffenden Mitglieds;
 - i) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - j) Bevollmächtigung von Personen zur Vertretung des Vereins oder seiner Mitglieder in behördlichen und sonstigen Verfahren und Angelegenheiten;
 - k) Die Erteilung von Prokura oder allgemeinen Handlungsvollmachten ist ausgeschlossen.

§ 22 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident
 - a) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär.

- b) Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen.
 - c) Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - d) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vizepräsident
- a) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
 - b) Er hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
 - c) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er für die Zeit der Verhinderung dessen Agenden und Aufgaben.
- (3) Der Sekretär
- a) Der Sekretär unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - b) Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie das Führen eines Registers über alle Beschlüsse aller Vereinsorgane.
- (4) Der Kassier
- a) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich.
 - b) Er führt die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensangelegenheiten des Vereins. Er hat dem Präsidenten, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu geben.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Sekretärs oder Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 23 Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Gegenüber Geldinstituten ist Kollektivzeichnung nach dem Vieraugenprinzip vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten. Der Aufsichtsrat besteht aus einer ungeraden, von der Generalversammlung festgelegten Anzahl von Mitgliedern, jedoch aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Sitzungen des Aufsichtsrates haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.

- (9) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächstfolgende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Nachwahl kann entfallen, wenn die in Abs. (1) festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgelegte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (12) In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand;
 - b) Wahrung der Kontinuität in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte;
 - c) Beratung des Vorstands in Fragen grundlegender und richtungweisender Natur;
 - d) Weitere Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

§ 25 Ausschüsse

- (1) Vorstand oder Generalversammlung können zeitlich begrenzte Ausschüsse (Fachausschüsse) mit bestimmten Aufgaben und abgegrenzten Zuständigkeiten einrichten.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von dem Organ bestimmt, welches den Ausschuss eingerichtet hat.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welche als Ansprechpartner fungieren und dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten des Ausschusses berichten.

§ 26 Schiedskommission

- (1) Der Verein richtet eine Schiedskommission ein, welche aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern - mindestens drei - besteht.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Funktionsperiode währt jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission müssen die Voraussetzung für Schiedsrichter nach der Schiedsverfahrensordnung erfüllen.
- (4) Die Generalversammlung kann bei gegebenem Bedarf auch während einer laufenden Funktionsperiode weitere Mitglieder in die Schiedskommission wählen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (6) Die Schiedskommission arbeitet grundsätzlich unabhängig und weisungsfrei, hat aber eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber Vorstand und Generalversammlung.
- (7) Die Aufgaben der Schiedskommission sind:
 - a) die Administration der vereinsinternen Mediation;
 - b) Erlassen und Pflegen einer Mediationsordnung;

- c) die Administration von vereinsinternen schiedsrichterlichen Verfahren;
 - d) die Ausbildung von Mediatoren und Schiedsrichtern;
 - e) der Aufbau und die Pflege einer Liste von Mediatoren und Schiedsrichtern;
 - f) die ständige Beobachtung von Entwicklungen im Bereich internationaler Arbitration.
- (8) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (9) Ein Mitglied der Schiedskommission darf sich nicht selbst als Mediator oder Schiedsrichter ernennen.

§ 27 Mediation

- (1) Bei allen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten ist vor Anrufung des Schiedsgerichts eine Mediation durchzuführen. Diese ist der Konfliktpartei und der Schiedskommission schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Konfliktpartei hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Anzeige sich hierzu zu äußern und gegebenenfalls eigene Vorschläge zur Bestellung eines Mediators oder eines Mediatorenteams zu machen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an einer solchen Mediation mit fairer Haltung zu beteiligen.
- (4) Einigen sich die Konfliktparteien auf einen Mediator oder ein Mediatorenteam, so ist dieser oder dieses für die Mediation der Streitigkeit mit seinem Einverständnis zu beauftragen. Anderenfalls hat die Schiedskommission aus den vorliegenden Vorschlägen den Mediator oder das Mediatorenteam zu bestimmen und im Falle von dessen Einverständnis namens und auftrags der Konfliktparteien zu bestellen.
- (5) Grundlagen einer Mediation sind neben den geltenden Policies, Ordnungen und der Satzung des Vereins die allgemeinen Mediationsstandards, die Mediationsordnung, sowie österreichisches Recht, insbesondere die Freiwilligkeit und die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten.
- (6) Ein Abbruch der Mediation ist binnen 14 Tagen der Schiedskommission schriftlich anzuzeigen. Das Versäumen dieser Frist bewirkt für den Abbrechenden den Verfall des Antragsrechtes zur Anrufung des Schiedsgerichts.
- (7) Die Schiedskommission hat nach Erhalt der Abbruchsanzeige die Konfliktparteien umgehend schriftlich über die Möglichkeit zur Anrufung des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren. Die Frist bestimmt sich nach dem Zugang dieser Verständigung.
- (8) Die Eröffnung des Mediationsverfahrens hemmt für dessen Dauer die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts.
- (9) Mediatoren haften nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.

§ 28 Schiedsgericht

- (1) Alle in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten
 - a) zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander,
 - b) zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein,
 - c) zwischen Anwendern oder Unterstützern des Vereins und dem Verein
 entscheidet, sofern die Bemühungen zur Streitschlichtung zu keinem Erfolg führen, ausschließlich ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO. Der ordentliche Rechtsweg ist somit gemäß § 8 VerG ausgeschlossen.

- (2) Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind von der Regelung nach Abs. (1) ausgenommen. Die Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind nicht schiedsfähig und unterliegen ausnahmslos der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- (3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Schiedsverfahrensordnung, sowie die Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht und das Recht der Europäischen Union.
- (4) Der genaue Ablauf und die Ausgestaltung ist in einer von der Generalversammlung zu beschließenden gesonderten Schiedsverfahrensordnung zu regeln.
 - a) Die Generalversammlung beschließt die Schiedsverfahrensordnung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Beschlüsse, mit welcher die Schiedsverfahrensordnung geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Regeln der Schiedsverfahrensordnung dürfen den Regeln von UNCITRAL, festgelegt in „UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985“ in der jeweils aktuellen Fassung, nicht zuwider laufen.
- (6) Die Schiedsverfahrensordnung hat jedenfalls zwingend die in Anhang 1 aufgeführten Musterklauseln zu enthalten.

§ 29 Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Der Vorstand bestellt einen Zustellungsbevollmächtigten. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben, so kann diese Person für die Dauer der Funktionsperiode die Funktion als Zustellungsbevollmächtigter wahrnehmen, ohne hierzu ausdrücklich bestellt zu werden.
- (2) Die Aufgabe des Zustellungsbevollmächtigten ist es, als Bevollmächtigter des Vereins im Sinne des § 9 ZustG gegenüber den österreichischen Behörden zu fungieren.
- (3) Als Zustellungsbevollmächtigte können bestellt werden:
 - a) jede eigenberechtigte natürliche Person, welche ihren ständigen Wohnsitz in Österreich hat und ordentliches Vereinsmitglied ist;
 - b) jede in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person wie z. B. Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt und Wirtschaftstreuhänder.

§ 30 Abschlussprüfer

- (1) Ein Abschlussprüfer ist von der Generalversammlung gem. § 22 Abs. 4 VerG auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 VerG.
Den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer erteilt der Vorstand.
- (2) Abschlussprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein.
- (3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschlusses und Lageberichts, sowie die Erstellung eines Prüfberichts gem. § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

- (4) Der Prüfungsbericht hat die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG) ist besonders einzugehen.
- (5) Der Abschlussprüfer hat das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins und juristische Personen und andere Rechtsträger, an denen der Verein beteiligt ist, sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand und an die nächstfolgende Generalversammlung zu berichten, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
- (7) Der Vorstand hat die vom Abschlussprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (8) Der Abschlussprüfer hat das Revisionsgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins auch nach Beendigung seiner Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
- (9) Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 VerG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 31 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Unabhängig vom zu bestellenden Abschlussprüfer obliegt den Rechnungsprüfern die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 VerG.
Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins und juristische Personen, an denen der Verein beteiligt ist, sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung an die nächstfolgende Generalversammlung zu berichten sowie den Antrag zur Entlastung des Vorstands zu stellen.
- (6) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben das Revisionsgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
- (8) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, der Generalversammlung einen eigenen begründeten Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers zu unterbreiten, soweit sie sich nicht mit dem Vorstand auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können.

- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. (3) bis (5) sinngemäß.

§ 32 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und aller anderen Vereinsorgane sowie von Ausschüssen werden schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern online zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedes Gremium hat das Recht, einzelne Abschnitte seiner Beschlüsse und Protokolle vorübergehend oder dauerhaft als nicht öffentlich zu kennzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, einzelne Abschnitte seiner eigenen Beschlüsse und Protokolle sowie Beschlüsse und Protokolle von eingerichteten Ausschüssen vorübergehend oder dauerhaft als nicht öffentlich zu kennzeichnen oder eine solche Kennzeichnung wieder aufzuheben.
- (4) Die Generalversammlung hat das Recht, einzelne Abschnitte der eigenen Beschlüsse und Protokolle sowie Beschlüsse und Protokolle der anderen Vereinsorgane und Ausschüsse vorübergehend oder dauerhaft als nicht öffentlich zu kennzeichnen oder eine solche Kennzeichnung wieder aufzuheben.

§ 33 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen mittels Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Vereins.
- (2) Bekanntmachungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Kalendertage, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) In den Bekanntmachungen ist der Tag der Veröffentlichung anzumerken.
- (5) Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalendertag, der auf den Tag der Veröffentlichung folgt.

§ 34 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Beschluss ist nur gültig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins können Erstattungen bis zur Höhe der Einlage des jeweiligen Mitglieds getätigt werden, sofern nach Befriedigung aller Gläubiger noch Guthaben vorhanden ist.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke gemäß der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dazu ist ein Abwickler zu bestimmen.

- (6) Das Vermögen soll, soweit zulässig, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, welche die Verbreitung freier Technologie, Infrastruktur, Software und des dazu nötigen Wissens und der Rahmenbedingungen verfolgt.
- (7) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 35 Schriftform

- (1) Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument;
 - b) unveränderbares elektronisches Dokument, welches mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist;
 - c) E-Mail, die mindestens mit einem fortgeschrittenen digitalen Zertifikat signiert ist.
- (2) Der Herausgeber des Zertifikats muss vom Verein anerkannt sein.

§ 36 Unterstützungsvereine

- (1) Unterstützungsvereine sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsrecht des Staates, auf dessen Gebiet der Verein tätig ist.
- (2) Unterstützungsvereine haben in ihren Satzungen die von der WPIA-Generalversammlung zur Wahrung der Einheitlichkeit beschlossenen Mindestanforderungen aufzunehmen, sofern diese nicht gegen geltendes Recht des Heimatstaats des Unterstützungsvereins verstoßen. Andernfalls ist die Satzung des Unterstützungsvereines so auszugestalten, dass die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die der Verfolgung des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks sowie dem Wortlaut der übrigen beschlossenen Mindestanforderungen inhaltlich am nächsten kommen. Die Satzung eines Unterstützungsvereins bedarf vor der Annahme als Unterstützungsverein der Genehmigung des WPIA-Vorstands. WPIA veröffentlicht eine Mustersatzung.
- (3) Unterstützungsvereine handeln nicht als Vertreter der WPIA sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. WPIA haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unterstützungsvereine.
- (4) Im Wirkungsbereich ihrer Satzung sind Unterstützungsvereine frei in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit und können auch mit Behörden und Organisationen Kooperationen eingehen, sofern diese weder der Satzung des jeweiligen Unterstützungsvereins noch der Satzung von WPIA zuwider laufen.
- (5) Der WPIA-Vorstand beschließt einen Namen für den Unterstützungsverein, zu dessen Führung dieser verpflichtet ist. Der Vereinsname hat den folgenden Aufbau: "WPIA", die Bezeichnung "Chapter" und eine eindeutige Regionalbezeichnung in englischer Sprache (Beispiel: "WPIA Chapter Antarctica"). Zusätzlich ist der Vereinsname in Landessprache zu führen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einem Unterstützungsverein, der gegen WPIA-Beschlüsse oder die eigene Satzung verstößt, das Recht zur Führung des nach Abs. (5) gewährten Namens zu entziehen. Gegen den Beschluss kann der Unterstützungsverein innerhalb von zwei Wochen Einspruch nach § 28 einlegen.

§ 37 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern und zu verwenden.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Teilnahmen an Veranstaltungen erforderlich ist, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

Graz, am 22. Mai 2019